

## Anordnung Nr. 1 über die Finanzierung der Maschinen-Traktoren- Stationen (MTS).

Vom 6. Dezember 1955

Für die Entwicklung der Landwirtschaft und die Festigung des Bündnisses der Arbeiterklasse mit der Bauernschaft spielen die Maschinen-Traktoren-Stationen eine entscheidende Rolle.

Um die Maschinen-Traktoren-Stationen in der Erfüllung ihrer umfassenden Aufgaben sowie in der Wahrung eines strengen Sparsamkeitsregimes und in der Verwirklichung wichtiger Elemente der wirtschaftlichen Rechnungsführung zu unterstützen, wird folgendes angeordnet:

### § 1

(1) Die Maschinen-Traktoren-Stationen werden nach dem Bruttonprinzip aus dem Staatshaushalt finanziert. Die Einnahmen der Maschinen-Traktoren-Stationen aus Leistungen sind an den Staatshaushalt abzuführen. Der Staatshaushalt deckt die Ausgaben für die Leistungen der Maschinen-Traktoren-Stationen.

(2) Grundlage für die Finanzierung der Maschinen-Traktoren-Stationen ist der Betriebsplan der Maschinen-Traktoren-Stationen.

### § 2

Den Maschinen-Traktoren-Stationen werden zur Haltung von Mindestbeständen an Treib- und Schmierstoffen, Ersatzteilen und anderem Material eigene Umlaufmittel zugeteilt.

### § 3

Die Maschinen-Traktoren-Stationen bilden einen Direktorfonds.

### § 4

Die Deutsche Notenbank kontrolliert den Geldverkehr und damit die wirtschaftliche Tätigkeit der Maschinen-Traktoren-Stationen.

### § 5

Weitere Anordnungen erläßt der Minister der Finanzen im Einvernehmen mit dem Minister für Land- und Forstwirtschaft und dem Präsidenten der Deutschen Notenbank.

### § 6

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1956 in Kraft.

Berlin, den 6. Dezember 1955

Ministerium für Land- und  
Forstwirtschaft

Reichelt  
Minister

Ministerium der Finanzen

I. V.: Lehmann  
Stellvertreter des Ministers

## Anordnung Nr. 2 über die Finanzierung der Maschinen-Traktoren- Stationen (MTS).

Vom 6. Dezember 1955

Zur Durchführung der Anordnung Nr. 1 vom 6. Dezember 1955 über die Finanzierung der Maschinen-Traktoren-Stationen (MTS) — GBl. I S. 991 — wird im Einvernehmen mit dem Minister für Land- und Forstwirtschaft und dem Präsidenten der Deutschen Notenbank folgendes angeordnet:

### § 1

#### Finanzierungsgrundlagen

(1) Die Produktions-, Finanz- und Investitionspläne der MTS sind Bestandteil des Volkswirtschaftsplanes der Räte der Bezirke.

(2) Grundlage für die Finanzierung der MTS ist der nach der Ordnung der Planung und der Direktive für die Aufstellung des Staatshaushaltsplanes ausgearbeitete und vom Rat des Bezirkes als Bestandteil des Volkswirtschaftsplanes des Rates des Bezirkes beschlossene Betriebsplan der MTS. Die Übereinstimmung der Planteile „Staatliche Aufgaben“ und „Plan der Einnahmen und Ausgaben“ mit dem vom Rat des Bezirkes beschlossenen Plan ist vom Rat des Bezirkes, Abteilung Landwirtschaft, zu bestätigen.

(3) Die MTS haben dem zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Landwirtschaft, eine Ausfertigung des Betriebsplanes und der zuständigen Niederlassung der Deutschen Notenbank folgende Plan teile zu übergeben:

Staatliche Aufgaben, %  
Arbeitskräfteplan,  
Ergebnisplan,  
Differenzierung der Selbstkostensenkung,  
Richtsatzplan,  
Plan der Einnahmen und Ausgaben.

(4) Die Räte der Bezirke, Abteilung Landwirtschaft, überreichen dem Rat des Bezirkes, Abteilung Finanzen, und der Bezirksfiliale der Deutschen Notenbank eine Zusammenfassung der Planteile, die nach Abs. 3 der Niederlassung der Deutschen Notenbank zu übergeben sind.

(5) Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft übergibt der Staatlichen Plankommission, dem Ministerium der Finanzen und der Zentrale der Deutschen Notenbank je eine Zusammenstellung der nach Abs. 4 von den Räten der Bezirke zusammenzufassenden Planteile.

(6) Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft ist im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission, dem Ministerium der Finanzen und der Deutschen Notenbank berechtigt, die Nomenklatur der an die Deutsche Notenbank zu übergebenden Planteile vor Beginn des Planjahres neu festzusetzen.

### § 2

#### Einnahmen der MTS aus Leistungen

(1) Zu den Einnahmen der MTS aus Leistungen gehören alle mit den Erlösen der MTS zusammenhängenden Einnahmen mit Ausnahme der Beträge von sich selbst finanzierenden Einrichtungen (vgl. § 4 Abs. 2).

(2) Die Einnahmen der MTS aus Leistungen sind Einnahmen der Räte der Bezirke. Die Räte der Kreise sind an den MTS-Einnahmen beteiligt, wenn der Bezirkstag auf Grund des Gesetzes über den Staatshaushaltsplan für das betreffende Planjahr entsprechend beschließt.

(3) Die MTS führen alle Einnahmen aus Leistungen dem bei der Deutschen Notenbank für jede MTS geführten Einnahmenkonto zu. Zur Erleichterung des Zahlungsverkehrs dürfen mit Zustimmung der kontoführenden Niederlassung der Deutschen Notenbank für die Brigadestützpunkte der MTS Einnahmenkonten bei den örtlichen Kreditinstituten eingerichtet werden.

(4) Die Guthaben auf den Einnahmenkonten bei der Deutschen Notenbank sind nach Vereinbarung mit der Deutschen Notenbank am 5., 15. und 25. jedes Monats entsprechend den vom Bezirkstag beschlossenen Anteilen an die Haushaltskonten des Rates des Bezirkes und des Rates des Kreises, Abteilung Landwirtschaft,